



Abteilungsordnung

der Abteilung Tennis im TSV Wolnzach e.V.

Herausgeber: TSV Wolnzach e.V. Abteilung Tennis

Stand: 05.12.2020
Inkrafttreten: 05.12.2020

Verantwortlich für den Inhalt:

Abteilungsleitung des TSV Wolnzach e.V. Abteilung Tennis



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck der Abteilung
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mittelverwendung
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe der Abteilung
- § 11 Abteilungsleitung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Auflösung der Abteilung
- § 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten



§ 1 Name, Sitz

Die Abteilung führt den Namen „TSV Wolnzach e.V. Abteilung Tennis“ und hat seinen Sitz in Wolnzach. Der TSV Wolnzach e.V. ist in das Registergericht beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen. Die Abteilung ist Mitglied im „Bayerischen Tennis-Verband e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung bzw. Verein ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Förderung und Ausübung des Tennissports in Wolnzach. Die hierfür angeschafften Einrichtungen, Gegenstände und Anlagen gehören der Abteilung, die auch den Unterhalt bestreitet.

Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, wie auch die planmäßige Aus- und Weiterbildung der Trainingsteilnehmer durch sachgemäß aus- und weitergebildete Übungsleiter bzw. Trainer.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung.

Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Abteilung bzw. den TSV Wolnzach e.V. zu richten. Mit der Mitgliedschaft bei der Abteilung wird gleichzeitig auch die Mitgliedschaft beim TSV Wolnzach e.V. erworben.

Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten schriftlich beilegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge gegenüber der Abteilungsleitung vorzubringen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben weiterhin das Recht, die Freiplätze der Abteilung kostenlos unter Beachtung der Spielordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.

Die mit einem Ehrenamt innerhalb der Abteilung betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Alle Mitglieder der Abteilung sind verpflichtet:

- die Ziele der Abteilung nach besten Kräften zu fördern,
- das Abteilungseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu bezahlen.



§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem TSV Wolnzach e.V. oder aus der Abteilung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Erfolgt der freiwillige Austritt gegenüber dem TSV Wolnzach e.V., erlischt auch die Mitgliedschaft in der Abteilung.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vor dem Antrag der Abteilungsleitung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Der Beschluss der Abteilungsleitung ist dem Betroffenen durch den Abteilungsleiter mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden, den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zurückweisen kann. Die Wiederaufnahme eines Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Ausschluss möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis wird nicht erhoben.

Von jedem Mitglied werden Spartenbeiträge für die Abteilung erhoben.

Diese betragen jährlich:

- | | |
|---|---------|
| ➤ Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr: | 90 EUR |
| ➤ Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr: | 40 EUR |
| ➤ Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, im 1. Mitgliedsjahr nach einer nahtlosen an die Jugendmitgliedschaft anknüpfenden Mitgliedschaft: | 60 EUR |
| ➤ Familienbeitrag (ab 2 Mitgliedern im gleichen Haushalt, incl. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) | 200 EUR |

Jedes Abteilungsmitglied muss außerdem beim TSV Wolnzach e.V. angemeldet sein. Hierfür sind dem Alter entsprechend Jahresbeiträge, die bei deren Mitgliederversammlung festgelegt wurden, zu entrichten.

§ 10 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

die Abteilungsleitung

die Mitgliederversammlung

§ 11 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

dem 1. Abteilungsleiter/in

dem 2. (stellvertretenden) Abteilungsleiter/in

dem Kassier/in

dem Sportwart/in

dem Jugendwart/in

dem Schriftführer/in



Alle Inhaber von Abteilungsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mehrere Ämter der Abteilungsleitung können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Abwesenheit des 1. Abteilungsleiters nimmt der 2. Abteilungsleiter auch dessen Rechte und Pflichten in vollem Umfang für die Dauer der Verhinderung wahr.

Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse innerhalb der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Abteilungsleiters.

Die Abteilungsleitung hat das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren.

Die Abteilung wird nach außen und gegenüber den TSV Wolnzach e.V. durch den Abteilungsleiter und der Abteilungsleitung vertreten.

Hinsichtlich der Durchführung des Tennissports bzw. aller damit zusammenhängenden Baumaßnahmen und Tätigkeiten ist die Abteilungsleitung nicht weisungsgebunden und völlig unabhängig. Sie kann aber keine dem Zweck des TSV Wolnzach e.V. oder einer Satzung zuwiderlaufende Rechtshaltung oder Maßnahmen durchführen, mit Ausnahme solcher, die mit dieser Satzung ausdrücklich genehmigt ist.

Bei Investitionen der Abteilung ist diese bis zur Höhe ihres eigenen Barvermögens berechtigt, selber darüber zu bestimmen. Darüber hinaus bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei einer Mitgliederversammlung des TSV Wolnzach e.V. anwesenden Mitglieder.

Der TSV Wolnzach e.V. kann über Angelegenheiten, die die Abteilung ausschließlich oder am Rande betreffen, nicht bestimmen. Hierfür sind ausschließlich die Organe der Abteilung zuständig. Umgekehrt sind die Organe der Abteilung nicht berechtigt, sich in die Angelegenheiten des TSV Wolnzach e.V., die mit der Abteilung nichts zu tun haben, einzumischen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Abteilungsleiter mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der Tageszeitung.

Anträge zur Versammlung können schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich an den 1. Abteilungsleiter gerichtet werden.

Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die alle 2 Jahre stattzufinden hat, ist zuständig für:

- Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl der Abteilungsleitung
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Abteilungszwecks
- Auflösung der Abteilung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Abteilungsleiter verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Unter „einfacher Mehrheit“ wird die Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen. Sie werden als nicht anwesend behandelt.

Für Satzungsänderungen und Auflösung der Abteilung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann unter besonderen Umständen auch online durchgeführt werden. Die Mitglieder müssen darüber gesondert informiert werden.



In der Mitgliederversammlung sind wahl- und stimmberechtigt alle Abteilungsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes Mitglied genau eine Stimme. In die Abteilungsleitung können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung endet auch das Amt eines Abteilungsmitglieds.

Wählbar für die Abteilungsleitung sind nur volljährige Abteilungsmitglieder die der Abteilung mindestens 1 Jahr angehören oder vom 1. Abteilungsleiter empfohlen werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Sie haben das Recht und die Pflicht vor der Mitgliederversammlung die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich der Abteilungsleitung vorzutragen.

§ 16 Auflösung der Abteilung

Der Antrag auf Auflösung der Abteilung kann nur durch ein Abteilungsmitglied gestellt werden und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.12.2020 angenommen.

Diese Satzung tritt zum 05.12.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 22.11.2010 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wolnzach, den 05.12.2020

Andreas Biersack
1. Abteilungsleiter

Diana Dausen
Schriftführerin